



Köln, 15. Mai 2017

### **BNHO begrüßt die Entscheidung des Bundestages: Abschaffung der Zytostatika-Ausschreibungspraxis der Krankenkassen nun rechtskräftig**

Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am vergangenen Freitag ist das Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz (AMVSG) nun in Kraft getreten. Im Zuge dessen ist die vielfach kritisierte Ausschreibungspraxis der Krankenkassen in der Zytostatika-Versorgung vom Tisch. „Eine wichtige und die einzig richtige Entwicklung im Sinne der Krebspatienten“, bewertet **Prof. Dr. Stephan Schmitz**, Vorsitzender des Berufsverbandes der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in Deutschland e.V. (BNHO), die Entscheidung des Bundestags vom 9. März 2017, die jetzt Gesetzeskraft erlangt.

Hintergrund sind die im vergangenen Jahr von einigen Krankenkassen initiierten Ausschreibungen in der Zytostatika-Versorgung. Davon betroffene Onkologen durften z.B. Chemotherapien nicht mehr über ihre langjährig gewachsenen Strukturen beziehen, sondern waren gezwungen, die hochsensiblen Medikamente bei den jeweiligen Vertragsapotheken der Krankenkassen zu bestellen. Was der BNHO hierbei am schärfsten kritisierte ist der Umstand, dass allein der niedrigste Preis darüber entschied, welche Apotheke welche Regionen versorgen durfte. Qualitative Parameter wurden hierbei völlig außer Acht gelassen. Die Preispolitik der Krankenkassen führte auf diesem Weg zu direkten Eingriffen in die komplexen Versorgungsabläufe für Krebspatienten in den onkologischen Schwerpunktpraxen.

Dadurch dass viele Apotheken durch eine fragwürdige Preispolitik Versorgungs-Lose gewannen, die sie teilweise nicht zuverlässig erfüllen konnten, und Onkologen die Chemotherapie für ihre Patienten abhängig von deren Krankenversicherer von unterschiedlichen Apotheken beziehen mussten, ergaben sich massive, für die Patienten belastende und z.T. gesundheitsgefährdende Zustände. So wurden Chemotherapien z.B. fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geliefert, so dass Patienten ohne Therapie wieder nach Hause geschickt werden mussten.

Der BNHO hat diese aus Sicht der Onkologen besorgniserregende Entwicklung von Anfang an öffentlich kommentiert und war darüber hinaus durch Schmitz bei der Anhörung zum Entwurf des AMVSG vertreten. Schmitz: „Wir sind froh, dass der Gesetzgeber unverzüglich die Notwendigkeit der Abschaffung dieser Ausschreibungspraxis erkannt und durch die Verabschiedung des AMVSG konsequent im Sinne einer verantwortungsvollen Patientenversorgung gehandelt hat.“

In der Begründung des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung zur Streichung des Ausschreibungsparagrafen hieß es: *„Die Versorgung von krebskranken Patientinnen und Patienten baut auf einem besonders engen Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und dem behandelnden Arzt auf. Patienten müssen darauf vertrauen können, dass die an ihrer Versorgung beteiligten Heilberufe gut zusammenwirken, damit die ihnen zu verabreichenden parenteralen Zubereitungen therapiegerecht in der Arztpraxis zur Verfügung stehen. Eine möglichst friktionsfreie Versorgung der Versicherten mit in einer Apotheke hergestellten parenteralen Zubereitung aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur unmittelbaren Anwendung beim Patienten hat eine hohe Bedeutung. Die Möglichkeit der Versicherten, die versorgende Apotheke nach § 31 Absatz 1 Satz 5 frei zu wählen – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin –, soll bei der Versorgung mit parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln nicht beschränkt werden.“* Damit gelten nun wieder die Bedingungen, unter denen eine qualitativ hochwertige medikamentöse Versorgung der Krebspatienten möglich ist.

Ab sofort dürfen die Krankenkassen also keine neuen Verträge mehr mit Apotheken zur Versorgung der Patienten mit parenteralen Zubereitungen in der Onkologie schließen. Einen Wehrmutstropfen gibt es jedoch: „Mit Verwunderung nehmen wir zur Kenntnis, dass einige Krankenkassen die gesetzlich eingeräumte Übergangsfrist von drei Monaten ab Veröffentlichung im Bundesanzeiger bis zum absoluten Verbot der Ausschreibungspraxis dahingehend ausreizen, dass sie Ausschreibungen initiieren, die seit dem 1. Mai 2017 gelten“, so **Armin Goetzenich**, Geschäftsführer des BNHO. „So sehen sich Ärzte und Patienten in der Restlaufzeit nicht nur mit der bisherigen fehleranfälligen Situation konfrontiert, sondern darüber hinaus mit neuen Ausschreibungen, die weitere Probleme mit sich bringen. Wir bedauern, dass dieses Vorgehen möglich ist, obwohl der Gesetzgeber klar entschieden hat, dass die Krankenkassen aus gutem Grund zukünftig nicht mehr in die bewährten Abläufe in der Versorgung von Krebspatienten eingreifen dürfen.“

**Bei Interviewanfragen etc. wenden Sie sich bitte an:**

Prof. Dr. Stephan Schmitz, Vorsitzender  
Armin Goetzenich, Geschäftsführer

**BNHO e.V.**

Geschäftsstelle  
Sachsenring 57  
50677 Köln

Tel.: 0221 - 99 87 98 0  
Fax: 0221 - 99 87 98 22  
E-Mail: [info@bnho.de](mailto:info@bnho.de)  
Web: [www.bnho.de](http://www.bnho.de)

**Über den BNHO e.V.**

Der Berufsverband der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in Deutschland – BNHO e.V. ist im Mai 2000 gegründet worden und vertritt bundesweit die berufspolitischen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder. Aktuell sind rund 600 niedergelassene Fachärzte der Inneren Medizin mit Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie bzw. mit vergleichbarer hauptamtlicher onkologischer Tätigkeit im Berufsverband Mitglied. Die im BNHO zusammengeschlossenen Hämatologen und Onkologen behandeln jährlich gut 600.000 Krebskranke. Der Vorstand besteht aus acht Personen und wird alle drei Jahre gewählt. Die Geschäftsstelle befindet sich in Köln.